



Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.11.2002

§ 1 Namen und Mitgliedschaft

Die Jugendgruppe des Traditionsschützenverein und Schützencompagnie Stralsund 1681 e.V. ist ein Teil der Mitgliedsverbände des Deutschen Schützenbundes (DSB) und die Mitarbeiter im Jugendbereich bilden die Deutsche Schützenjugend (DSJ).

In der DSJ sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 2 Zweck

2.1 Die Jugendgruppe des Traditionsschützenverein und Schützencompagnie Stralsund 1681 e.V. will durch die Jugendarbeit jungen Menschen in dem Verein ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

2.2 zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

2.3 in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 3 Grundsätze

3.1 Die Jugendgruppe des Traditionsschützenverein und Schützencompagnie Stralsund 1681 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des DSB und ihrer Jugendordnung selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

3.3 Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

3.4 Die Jugendarbeit folgt einem ganzheitlichen Bildungsansatz und läßt sich charakterisieren u. a. durch spielerische und sportliche Vielfalt, Geselligkeit, Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung, Spaß und Kreativität.

§ 4 Organe

Organe der Jugendgruppe des Traditionsschützenverein und Schützencompagnie Stralsund 1681 e.V. sind:

- a) der Jugendversammlung
- b) dem Jugendwart



§ 5 Jugendversammlung

- 5.1 Es gibt Ordentliche und Außerordentliche Jugendversammlungen. Die Ordentliche Jugendversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Außerordentliche Jugendversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von 50% der Jugendlichen ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Einladungsfristen und übrige Formalitäten ergeben sich aus dem Vereinsrecht.
- 5.2 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe des Traditionsschützenverein und Schützencompagnie Stralsund 1681 e.V.
- 5.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5.6 Stimmübertragung auf einen anderen Mitgliedsverband ist nicht zulässig.
- 5.7 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Wahlen werden nach der Satzung des Deutschen Schützenbundes (§ 22 Abs. 2 - 4) durchgeführt.
- 5.8 Anträge zur Jugendversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens 3 Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich bei dem Vorstand der Jugendgruppe des Traditionsschützenverein und Schützencompagnie Stralsund 1681 e.V. vorliegen. Sie werden von diesem dem Jugendvorstand unverzüglich mitgeteilt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 6 Aufgaben

- 6.1 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
- a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit.
 - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
 - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes.
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes.
 - e) Wahl des Jugendwarts (im Zusammenhang mit der Generalversammlung und der Vorstandswahl vorzunehmen)
Der Jugendwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des Traditionsschützenverein und Schützencompagnie Stralsund 1681 e.V.
 - f) Wahl des Jugendsprechers, der Jugendsprecherin und deren Stellvertreter.
 - g) Änderung der Jugendordnung.
 - h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- 6.2 Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart vor der Generalversammlung des Traditionsschützenverein und Schützencompagnie Stralsund 1681 e.V.. Dieser wird dann durch die Jugendversammlung als Kandidat für den Vorstand vorgeschlagen.



- 6.3 **Sollten die Voraussetzungen des Abs. 2** im Laufe der Wahlperiode entfallen, so benennt der Vorstand kommissarisch einen Jugendwart bis zur turnusgemäßen Wahl in den Vorstand.

§ 7 Jugendvorstand

- 7.1 Der Jugendausschuß besteht aus a) dem Jugendwart, b) Jugendsprechers, der c) Jugendsprecherin und deren Stellvertreter.
- 7.2 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- 7.3 Der Jugendausschuß übt seine Tätigkeit nach einer von der Jugendversammlung genehmigten Geschäftsordnung aus.
- 7.4 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Traditionsschützenverein und Schützencompagnie Stralsund 1681 e.V..
- 7.5 Der Jugendwart als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen Schützenjugend des Traditionsschützenverein und Schützencompagnie Stralsund 1681 e.V. nach innen und außen.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8 ad-hoc-Ausschuß und Arbeitskreise

Jugendausschuß oder Jugendvorstand können zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben in einen ad-hoc-Ausschüsse berufen werden. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages. Zur Wahrnehmung von längerfristigen Anliegen können Arbeitskreise eingesetzt werden.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen zur Jugendordnung können nur von der Ordentlichen oder Außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.